

## **Satzung**

### **des Fördervereins - Freunde und ehemalige Schüler des Bertha-von-Suttner-Gymnasiums Neu-Ulm e.V.**

Stand: 20.03.2019

#### **§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein - Freunde und ehemalige Schüler des Bertha-von-Suttner-Gymnasiums Neu-Ulm e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Neu-Ulm.
3. Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

#### **§2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht dadurch, dass der Verein das Gefühl der Zusammengehörigkeit zwischen Schule, Eltern, Freunden und ehemaligen Schülern der Schule erhält und fördert, die Schüler in sozialer Hinsicht betreut, zur Verbesserung der äußeren Schulverhältnisse beiträgt und die Schule in ihrem unterrichtlichen und erzieherischen Bestreben sowie in ihrer kulturellen Arbeit und bei Schulpartnerschaften unterstützt.
2. Der Verein ersetzt nicht die gesetzliche Elternvertretung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Landkreis Neu-Ulm mit der Maßgabe es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.
5. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

#### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jede Person werden, die den Vereinszwecken dienen will. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Minderjährige müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen.
2. Ehrenmitglieder können auf Antrag durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt werden. Ehrenmitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen nicht verpflichtet.

3. Daneben können natürliche und juristische Personen als „fördernde Mitglieder“ dem Verein beitreten. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Sie sind nicht wählbar für Ämter des Vereins. Sie können jedoch mit beratender Stimme an Mitgliedsversammlungen teilnehmen. Ihre ausdrückliche Ladung zur Mitgliedsversammlung ist nicht erforderlich. Der Beitritt erfolgt durch Abgabe einer schriftlichen Erklärung, über die der Vorstand entscheidet. Fördernde Mitglieder entrichten mindestens den regulären Mitgliedsbeitrag.

## §4 Beendigung der Mitgliedschaft

4. Die Mitgliedschaft endet durch
  - a) Tod,
  - b) freiwilligen Austritt,
  - c) Streichung aus der Mitgliederliste,
  - d) Ausschluss.
5. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied.
6. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages für das abgelaufene Geschäftsjahr im Rückstand ist. Die Streichung von der Mitgliederliste muss dem Mitglied nicht mitgeteilt werden.
7. Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe sind insbesondere grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anforderungen der Vereinsorgane sowie unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins. Vor dem Ausschluss ist das betreffende Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen. Das Mitglied kann innerhalb einer Frist von einem Monat Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, wird der Ausschluss wirksam.
8. Ausscheidende und/oder ausgeschlossene Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch am Vereinsvermögen.

## §5 Höhe und Verwendung der Beiträge

1. Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt Euro 20,-, für Studenten und Auszubildende Euro 6,-, fällig jeweils zum 1. Oktober. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt, ohne dass dadurch eine Satzungsänderung erforderlich ist. Mitgliedsbeitragsänderungen werden in einer Beitragsordnung auf der Homepage des Vereins veröffentlicht.
2. Jedem Mitglied bleibt es überlassen, einen höheren Beitrag zu leisten.
3. Über die zweckmäßige Verwendung der Einnahmen im Rahmen dieser Richtlinien entscheidet der Vorstand.
4. Die Zahlung der Mitgliedsbeiträge erfolgt ausschließlich im Lastschrift-Einzugsverfahren.
5. Nach erfolgreichem Abitur am Bertha-von-Suttner-Gymnasium sind Studenten und Auszubildende für 4 Jahre beitragsfrei, wenn der Vereinseintritt bis spätestens 3 Monate nach Verleihung des Abiturzeugnisses erfolgt.

## §6 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind
  - a) der Vorstand,
  - b) die Mitgliederversammlung.

2. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

## §7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Schatzmeister und drei Besitzern.
2. Der Vorstand nach § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Jeweils zwei von Ihnen vertreten den Verein gemeinsam (Vier-Augen-Prinzip).
3. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Alle Beschlüsse werden mehrheitlich gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse können auch schriftlich im Umlaufverfahren gefasst werden; zu deren Wirksamkeit ist einstimmige Beschlussfassung erforderlich.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt. Die Mitgliederversammlung kann hiervon abweichen. Nach deren Ablauf bleibt der bisherige Vorstand bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsdauer aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.
5. Der Elternbeirat und die Schulleitung können jeweils ein Mitglied zu den Vorstandssitzungen entsenden.
6. Der Vorstand kann externe Berater zu den Sitzungen hinzuziehen.
7. Zusätzliche Teilnehmer gem. 5. und 6. können beratend an den Sitzungen teilnehmen, haben jedoch kein Stimmrecht.

## §8 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Geschäftsjahr statt.
2. In der ordentlichen Mitgliederversammlung sind folgende Tagesordnungspunkte zu erledigen:
  - a) Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung,
  - b) Bericht der Kassenprüfer,
  - c) Entlastung der Vorstandsmitglieder,
  - d) bei anstehender Wahl Rücktritt der alten Vorstandsmitglieder (nach vorheriger Wahl eines Versammlungsleiters) und Wahl der neuen Vorstandsmitglieder,
  - e) Wahl von zwei Kassenprüfern für das laufende Geschäftsjahr,
  - f) Beschlussfassung über die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
  - g) Beschlussfassung über eventuelle Satzungsänderung.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf statt. Sie müssen einberufen werden, wenn dies mindestens  $\frac{1}{4}$  der Vereinsmitglieder oder vier Mitglieder des Vorstandes für erforderlich halten.
4. Die Einladung zu allen Versammlungen erfolgt schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene E-Mail- oder Postadresse gerichtet ist.
5. Die regulären Beschlüsse der Mitgliederversammlung können mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst werden. Eine 2/3-Mehrheit der erschienenen Mitglieder ist erforderlich für Satzungsänderungen sowie die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge. Die Beschlussfassungen erfolgen offen. Auf Antrag erfolgt die Beschlussfassung geheim. Die Wahl des 1. und 2. Vorsitzenden erfolgt auf Antrag geheim.

## § 9 Haftung des Vereins

Der Verein haftet für Rechtsverbindlichkeiten jeweils nur mit dem Vereinsvermögen. Eine weitere Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

## §10 Niederschriften

Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

## §11 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 8 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

## §12 Gerichtsstand

Für Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern sind die Gerichte zuständig, in deren Bereich der Verein seinen Sitz hat.

## §13 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 20.03.2019 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung vom 15.11.2013. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.